



kuesnacht

Gesundheitsnetz  
Spitex

---

## **Tarifordnung der Spitex-Dienstleistungen**

vom 18. Oktober 2023

gültig ab 1. Januar 2024

---

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Sprachregelung .....	3
Geltungsbereich .....	3
Abkürzungen .....	3
Gegenstand .....	3
Rahmenvertrag .....	4
Gebührenarten .....	4
Finanzierung .....	4
B. Spitex-Leistungen gemäss KVG und nicht KLV-Leistungen.....	4
Allgemeines.....	4
inter-RAI-HC-Assessment (Abklärungsinstrument).....	5
C. Mahlzeitendienst .....	5
Allgemeines.....	5
D. Weitere Leistungen der Spitex.....	5
E. Schlussbestimmungen .....	5
Inkrafttreten.....	5
Aufgehobene Erlasse .....	5

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 Ziff. 5 der Gemeindeordnung, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Sprachregelung In dieser Tarifordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.

### § 2

Geltungsbereich <sup>1</sup> Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Tarifordnung vor.

<sup>2</sup> Diese Tarifordnung geht dem Rahmenvertrag vor.

<sup>3</sup> Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Der Anhang "Spitex-Tarife" ist integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

### § 3

Abkürzungen In dieser Tarifordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- a. inter-RAI-HC = Kunden-Einstufungs- und Abrechnungssystem
- b. KVG = Bundesgesetz über die Krankenversicherung mitsamt seinen Verordnungen
- c. MiGeL = Mittel- und Gegenständeliste. Die MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandmaterial und Sauerstofftherapien sind Mittel und Gegenstände, die von Spitex verwendet werden.

### § 4

Gegenstand <sup>1</sup> Die Tarifordnung regelt die Tarife für

- a. Spitex-Leistungen gemäss KVG, IV, UV, MV
- b. Hauswirtschafts- und Betreuung-Leistungen
- c. Mahlzeitendienst

<sup>2</sup> Gewisse Leistungen können auf Gesuch hin in Abhängigkeit von Einkommen bzw. Vermögen vergünstigt bezogen werden. Die Steuerrechnung bzw. das steuerbare Einkommen und Vermögen dienen als Berechnungsgrundlage.

## § 5

Rahmenvertrag

<sup>1</sup> Die Pflege und Betreuung der Kundinnen bzw. der Kunden wird zusätzlich zur Tarifordnung im Rahmenvertrag geregelt.

<sup>2</sup> Vertragsparteien sind die Kundin bzw. der Kunde und die Gesundheitsnetz Küssnacht AG.

## § 6

Gebührenarten

<sup>1</sup> Die Kosten der Spitex-Leistungen setzen sich zusammen aus: Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), hauswirtschaftliche und Betreuungsleistungen. Sowie spezielle Dienstleistungen im Spitex-Zentrum (z.B. gewünschte Kontrollanrufe, Absprache mit Arzt/Ärztin oder Institutionen, telefonische Beratung von Angehörigen oder Bezugspersonen)

<sup>2</sup> Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern eine Mehrwertsteuerpflicht besteht.

<sup>3</sup> Die Tarife sind im Anhang "Spitex-Tarife" aufgeführt.

## § 7

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Tarife für Nicht-Pflichtleistungen der Krankenkassen bzw. der Selbstbehalt werden der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Pflegebeitrag der Krankenversicherung wird der Krankenkasse verrechnet. Bei einem Krankenkassen-Wechsel ist die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet, die Spitex darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand werden der Gemeinde verrechnet.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

## **B. Spitex-Leistungen gemäss KVG und nicht KLV-Leistungen**

### § 8

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Pflögetaxen decken die von der Spitex erbrachten KVG-pflichtigen Pflegeleistungen ab.

<sup>2</sup> Hauswirtschafts- und Betreuungstaxen decken die von der Spitex erbrachten nicht-KVG-pflichtigen Leistungen ab.

<sup>3</sup> Zur Erhebung der Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegemassnahmen wird das System inter-RAI-HC angewendet.

## § 9

inter-RAI-HC-Assessment (Abklärungsinstrument)

<sup>1</sup> Das erstmalige inter-RAI-HC-Assessment erfolgt in der Regel innert 14 Tagen.

<sup>2</sup> Eine Überprüfung des inter-RAI-HC-Assessments erfolgt bei Veränderungen des gesundheitlichen Zustandes oder spätestens nach neun Monaten. Eine Einsicht in das inter-RAI-HC-Assessment ist gemäss den Datenschutzbestimmungen möglich.

## C. Mahlzeitendienst

### § 10

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Kosten für Mahlzeitendienstleistungen werden der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Kosten werden jährlich gemäss der Vollkostenrechnung der Spitex errechnet.

<sup>3</sup> Die Kostenbeteiligung der Kundin bzw. des Kunden ist abhängig von dessen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

## D. Weitere Leistungen der Spitex

### § 11

Die Kosten für weitere Leistungen werden der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt.

## E. Schlussbestimmungen

### § 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

### § 13

Aufgehobene Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung vom 12. Oktober 2022 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Oktober 2023.

# Anhang "Spitex-Tarife"

gültig ab 1. Januar 2024

## 1. Spitex-Leistungen

Pflichtleistungen gemäss Krankenpflegegesetz (KVG, KLV Art 7 Abs. 2)

Zeitlicher Einsatz: Montag bis Sonntag von 7.00h bis 22.00h

Leistungsart	Normkosten pro Pflege-Stunde Fr.	Zuschläge Ausbildungs- verpflichtung (ABV) Fr.	Normkosten inkl. Zuschläge (ABV) Fr.	Beiträge Versicherer Fr.	Normdefizit pro Stunde *
Abklärung und Be- ratung	155.15	-	155.15	<b>76.90</b>	78.25
Untersuchung und Behandlung	154.20	-	154.20	<b>63.00</b>	91.20
Grundpflege	135.80	0.21	136	<b>52.60</b>	83.40

Besonders intensiver Koordinationsaufwand	pro Stunde Fr. 153.00
Umtriebs-Entschädigung für vereinbarte Einsätze, die nicht spätestens 36 Stunden vorher abgesagt werden	pauschal Fr. 75.00

\* Die Normkosten und Normdefizite sind vor Abzug der Patientenbeiträge (ab 1. Januar 2020 max. Fr. 7.65 pro Tag) berechnet. Die Normdefizite sind auf die nächsten 5 Rp. auf- oder abgerundet. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden sind zur Berechnung der zu zahlenden Restkosten die effektiv in Rechnung gestellten Patientenbeiträge in Abzug zu bringen.

## 2. Hauswirtschaftliche Leistungen

Nicht-Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Zeitlicher Einsatz: Montag bis Freitag von 7.00 h bis 18.00 h  
Bei Bedarf zur Sicherstellung der Ernährung auch am Abend, am  
Wochenende und an Feiertagen

Abklärung und Aufwandüberprüfung *	pro Stunde	Fr.	49.00
* vergünstigt bei Einkommen bis Fr. 45'000.- und Vermögen unter Fr. 200'000.-	pro Stunde	Fr.	23.00
Einkommen von Fr. 45'001.- bis Fr. 100'000.- Leben zwei oder mehr Personen im Haushalt der betreuten Person, wird zur Tarifierung das Einkommen und Vermögen beider/aller beigezogen.	pro Stunde	Fr.	37.00
Einkommen über Fr. 100'000.- oder Vermögen über Fr. 200'000.-	pro Stunde	Fr.	45.00
Periodische Beratung vor Ort und die Quantifizierung des Hilfe- und Betreuungsbedarfs	pro Stunde	Fr.	49.00
Besonders intensiver Koordinationsaufwand	pro Stunde	Fr.	153.00
Umtriebs-Entschädigung für vereinbarte Einsätze, die nicht spätestens 36 Stunden vorher abgesagt werden	pauschal	Fr.	75.00

Die Tarife werden in der Regel alle zwei Jahre überprüft.

## 3. Mahlzeitendienst

Nicht-Pflichtleistungen der Krankenversicherer

Mindestbezugsdauer: 7 Tage

Lieferbar: Montag bis Sonntag (Freitag inkl. Lieferung für Samstag)

Auswahl: Menü (mit Fleisch, Fisch oder Milchprodukten sowie vegetarisch)  
Spezialkost gemäss ärztlicher Verordnung und Absprache

Ein Menü, inklusive Lieferung *	pro Menü	Fr.	20.00
* vergünstigt bei Einkommen bis Fr. 45'000.- und Vermögen unter Fr. 200'000.- Leben zwei oder mehr Personen im Haushalt der betreuten Person, wird zur Tarifierung das Einkommen und Vermögen beider/aller beigezogen.	pro Menü	Fr.	14.00
Miete eines Mikrowellen-Geräts **	pro Monat	Fr.	10.00
Reinigung des Mikrowellen-Geräts bei der Rückgabe		Fr.	10.00
Aufwendungen für die Planung und Organisation oder Lieferung/Rücknahme von Mietgegenständen	pro Fall	Fr.	10.00

\*\* das Mikrowellengerät kann bis zur Beschaffung eines eigenen Geräts für einige Wochen bei der SPITEX Küsnacht gemietet werden. Als Transporthilfe kann ein Tragband angefordert werden.

#### 4. Weitere Leistungen

Transport der Mobilien durch Spitex-Mitarbeitende	pro Transport Fr. 20.00
Weitere Leistungen	Nach Aufwand